



Reglement über die Weiterbildungen in Kinderzahnmedizin der Schweizerischen Vereinigung für Kinderzahnmedizin (SVK)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffe

¹ In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

BZW	Büro für zahnmedizinische Weiterbildung
DGKiZ	Deutsche Gesellschaft für Kinderzahnmedizin
EAPD	European Academy of Paediatric Dentistry
IAPD	International Association of Paediatric Dentistry
ÖGKiZ	Österreichische Gesellschaft für Kinderzahnmedizin
SSO	Schweizerische Zahnärztesgesellschaft
SVK	Schweizerische Gesellschaft für Kinderzahnmedizin
WBA	Weiterbildungsausweis in Kinderzahnmedizin
WBO	Zahnmedizinische Weiterbildungsordnung vom 16. Juni 2016 (Stand 1. Januar 2024)
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz) vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. September 2023)
MedBV	Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (Medizinalberufeverordnung) vom 27. Juni 2007 (Stand am 1. Januar 2022)

² In diesem Reglement werden folgende Begriffe verwendet:

- a) Das *Curriculum* ist eine Weiterbildung, bei der überwiegend die theoretischen Grundlagen der Kinderzahnmedizin vermittelt werden.
- b) Der *Weiterbildungsausweis* bildet die zweite Kompetenzstufe der Weiterbildung. Die Weiterbildung zum Weiterbildungsausweis umfasst die theoretischen und praktischen Teile, die notwendig sind, um die Ziele gemäss Artikel 3 zu erreichen.



- c) Die *Weiterbildungspraxis* ist eine private Zahnarztpraxis, die *Weiterbildungsinstitution* eine Universitäts- oder Kinderzahnklinik, oder eine Abteilung oder Station von Spitälern, die zahnmedizinische Dienstleistungen anbietet und in der die Weiterbildung in Kinderzahnmedizin nach den Vorgaben der WBO und der zugehörigen Erlasse sowie dieses Reglements vermittelt wird.
 - d) Der *Experte / die Expertin* bildet die dritte und letzte Kompetenzstufe. Die universitäre Weiterbildung zum Experten umfasst sämtliche theoretischen, praktischen und wissenschaftlichen Teile, die notwendig sind, um die Ziele gemäss Artikel 3 zu erreichen.
 - e) Das *Logbuch* ist ein Instrument für die Weiterzubildenden, um ihre Weiterbildung zu dokumentieren.
- ^{3.} Mit der Bezeichnung *die Weiterzubildende* ist immer *die weiterzubildende Person* gemeint, unabhängig von ihrem Geschlecht.
- ^{4.} Mit der Bezeichnung *Kandidat* ist die zu prüfende Person gemeint, unabhängig vom Geschlecht.
- ^{5.} Mit der Bezeichnung *Protokollführer* ist diejenige Person gemeint, welche die Prüfungen protokolliert, unabhängig von ihrem Geschlecht.

Art. 2 Einleitung und Definition

- ^{1.} Die SVK ist eine von der SSO anerkannte Fachgesellschaft.
- ^{2.} Die SVK ist bestrebt, allen in der Schweiz lebenden Kindern – ab Geburt bis zur Volljährigkeit – eine adäquate zahnmedizinische Betreuung zu ermöglichen.
- ^{3.} Sie fördert eine interdisziplinäre Weiterbildung, welche die Behandlung von Karies und deren Prävention, sowie die Behandlung und Betreuung von Erkrankungen der oralen Strukturen beinhaltet. Dies betrifft ernsthafte Störungen der dentalen Entwicklung, die als orale Begleiterscheinung bei (schweren) Allgemeinerkrankungen auftreten, einfache und komplexe Zahntraumata, mangelhaft kooperierende Patienten und andere erschwerende Begleitbedingungen, die die gesundheitliche Entwicklung beeinträchtigen und behandlungsbedürftig sind.
- ^{4.} Die Weiterbildung verbindet fundiertes zahnmedizinisches Wissen und Können mit medizinischen, psychologischen, pädagogischen und sozialen Kenntnissen. Ebenso ist es eine Besonderheit der Weiterbildung, dass die psychische und physische Entwicklung des Heranwachsenden als Voraussetzung für eine adäquate Behandlung und Betreuung berücksichtigt wird.

Art. 3 Ziele

- ^{1.} Die SVK will die schweizweite zahnmedizinische Versorgung der Kinder verbessern, indem sie eine theoretische und praktische Weiterbildung nach dem Studium durch die Weiterbildungsgänge «Curriculum in Kinderzahnmedizin», «WBA in Kinderzahnmedizin» und «Expertin / Experte in Kinderzahnmedizin» anbietet. Neben den fachlichen Kompetenzen stellt die SVK auch die Vermittlung von nicht-fachspezifischen Kompetenzen sicher wie zum Beispiel Management / Leadership und Kommunikation.
- ^{2.} Die Weiterbildung in Kinderzahnmedizin basiert auf dem EAPD Curriculum¹, das für die Schweiz angepasst wurde und ein einheitliches Weiterbildungsniveau anstrebt.

¹ Abrufbar unter <<https://www.eapd.eu/index.php/post/curriculum-guidelines-for-education-and-training-in-paediatric-dentistry>>.



3. Der WBA in Kinderzahnmedizin führt zu vertieften Kenntnissen, um die Entwicklung, das Verhalten und die Bedürfnisse der Heranwachsenden beurteilen und gesundheitsfördernd beeinflussen zu können. Das supervisierte Weiterbildungsprogramm soll umfassendes Wissen und Fähigkeiten auf allen Gebieten vermitteln, welche die Behandlung von Kindern und Jugendlichen im kinderzahnmedizinischen Kontext betreffen, insbesondere bei Patienten mit erschwerten Behandlungsbedingungen.
4. Das Selbststudium auf wissenschaftlicher Basis wird erlernt und gefördert, so dass aktuelle Forschungsergebnisse im Bereich Kinderzahnmedizin eine direkte Umsetzung in der Praxis erhalten und Forschung im Bereich Kinderzahnmedizin an Bedeutung gewinnt.
5. Der Experte in Kinderzahnmedizin zeichnet sich durch die Expertise aus, auch schwierigste Fälle behandeln zu können und wissenschaftliches Arbeiten nachgewiesen zu haben. Der Expertentitel setzt voraus, dass auf dem Gebiet der Kinderzahnmedizin eine eigene wissenschaftliche Arbeit geschrieben wurde, die ausschliesslich an einer Schweizer Universität erarbeitet und publiziert wurde.
6. Personen, die eine Weiterbildung in Kinderzahnmedizin der SVK abgeschlossen haben, engagieren sich in verschiedenster Weise auf dem Fachgebiet und geben ihr Wissen weiter.

Art. 4 Geltungsbereich

Das Reglement über die Weiterbildungen in Kinderzahnmedizin der Schweizerischen Vereinigung für Kinderzahnmedizin (SVK) regelt die Grundlagen der kinderzahnmedizinischen Weiterbildung. Sie hält sich dabei an die Bestimmungen des MedBG und der MedBV sowie der WBO und ergänzt diese.

II. Zuständigkeiten

Art. 5 Fachkommission

1. Die Fachkommission ist innerhalb der SVK das Organ, welches die Belange der Weiterbildung regelt, solange die Statuten der SVK, dieses Reglement oder die WBO nicht etwas anderes vorsehen.
2. Aufgaben und Zusammensetzung der Fachkommission werden durch Art. 19 der Statuten der SVK bestimmt.

Art. 6 Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, welche über einen WBA- oder Expertentitel verfügen.
2. Die Mitglieder werden von der Fachkommission ernannt. Sie repräsentieren nach Möglichkeit die Universitäten, weitergebildete Personen in eigener fachlicher und wirtschaftlicher Verantwortung und Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die an den Schulzahnkliniken tätig sind.
3. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten.
4. Die Prüfungen werden durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission abgenommen. Diese beiden Personen werden jeweils durch einen Protokollführer unterstützt, welcher nicht zwingend über einen Weiterbildungstitel verfügen muss.
5. Die Weiterbildungsleitung einer Person, die die Prüfung ablegt, tritt bei diesem Kandidaten in den Ausstand.



III. Weiterbildungsgänge

A. Allgemeines

Art. 7 Weiterbildungsgänge

Die SVK sieht drei Weiterbildungen vor, um die Ziele gemäss Art. 3 zu erreichen. Sie richten sich nach der WBO und führen zu diesen Weiterbildungstiteln oder -ausweisen:

- a) Curriculum SVK
- b) Weiterbildungsausweis in Kinderzahnmedizin (WBA) SSO
- c) Experte oder Expertin in Kinderzahnmedizin (Experte) SSO

Art. 8 Stoffkatalog

Der Stoffkatalog für die Weiterbildungsgänge «WBA» und «Expertin / Experte» richtet sich nach Anhang I.

B. Curriculum

Art. 9 Zulassung

Das Curriculum kann besuchen, wer über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Diplom in Zahnmedizin verfügt.

Art. 10 Durchführung

Das Curriculum ist eine Weiterbildung, die von der SVK angeboten wird. Für die Durchführung ist die Fachkommission oder ein von ihr berufenes Gremium zuständig.

Art. 11 Struktur und Dauer

- ¹ Das Curriculum besteht aus 12 Modulen und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die 12 Module werden innerhalb von 12 Monaten angeboten.
- ² Die Module können je einzeln besucht werden, so dass das Curriculum auch über mehr als 12 Monate hinweg absolviert werden kann. Es ist in jedem Fall innerhalb maximal 36 Monaten abzuschliessen. Ist die Zahl der Teilnehmenden am Curriculum beschränkt, so werden die Personen bevorzugt, die sich für einen Durchlauf innert 12 Monaten angemeldet haben.
- ³ Einzelne Module können durch den Nachweis kompensiert werden, dass die Weiterzubildende in dem entsprechenden thematischen Bereich als Prüfungsexperte tätig ist oder in dem entsprechenden thematischen Bereich einen Artikel in einem Fachbuch oder einem Journal veröffentlicht hat, das einem peer-review-Verfahren unterzogen wurde. Es können maximal 5 der 12 Module kompensiert werden. Über die Kompensation entscheidet die Prüfungskommission.

C. Weiterbildungsausweis

Art. 12 Arten des Erwerbs

- ¹ Der WBA kann auf zwei Arten erworben werden:
 - Mit einer Tätigkeit in einer Weiterbildungspraxis. Diese richtet sich nach den Art. 14 bis 16.
 - Als Begleitung einer Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung. Diese richtet sich nach Art. 17.
- ² Der WBA wird in beiden Fällen mit einer Prüfung nach Art.30 ff. abgeschlossen.

**Art. 13 Zulassung**

- ¹ Die Weiterbildung zum WBA kann besuchen, wer über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Diplom verfügt und Mitglied der SVK ist.
- ² Nur, wer das Curriculum mit bestandener Prüfung abgeschlossen hat, kann zur Prüfung für den WBA zugelassen werden.
- ³ Die Weiterbildung, die zum WBA führt, kann begonnen werden, wenn das Curriculum noch nicht begonnen wurde oder noch nicht abgeschlossen ist.

Art. 14 Dauer der Weiterbildung

- ¹ Die Weiterbildung dauert drei (3) Jahre, wobei der zeitliche Aufwand für die zahnmedizinische Versorgung von Kindern grundsätzlich 60% einer Vollzeitstelle beträgt. Ausnahmsweise kann die Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der anerkannten Weiterbildungspraxis lediglich 40% einer Vollzeitstelle betragen, sofern die übrigen 20% einer Vollzeitstelle mit einer Tätigkeit in einer andren Institution nachgewiesen werden können.
- ² Bei einem geringeren Beschäftigungsgrad verlängert sich die Dauer der Weiterbildung entsprechend. Eine Versorgung von Kindern in der anerkannten Weiterbildungspraxis von weniger als 40% einer Vollzeitstelle kann nicht angerechnet werden.
- ³ Gesetzlichen Ferien und Abwesenheiten infolge von Militärdienst, Unfall oder Krankheit sowie die weiteren, gesetzlich vorgeschriebenen Urlaubsansprüche sind ebenfalls inbegriffen, soweit sie acht Wochen pro Jahr resp. bei Mutterschaft 14 Wochen pro Jahr nicht überschreiten, verlängern die Dauer nicht.

Art. 15 Struktur der Weiterbildung

- ¹ Die Weiterbildung findet in einer anerkannten Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsinstitution nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c und Art. 21 ff. statt.
- ² Grundsätzlich betreut die Weiterbildungsleitung nur eine Weiterzubildende (1:1 Betreuung). Wenn die Weiterzubildende bereits über vier Jahre Berufserfahrung (bei 100% Beschäftigung) verfügt, dann kann eine weitere Person in die Weiterbildung aufgenommen werden.
- ³ Der regelmässige Austausch zwischen der Weiterbildungsleitung und der Weiterzubildenden bei der Vorbereitung und Analyse von Behandlungen vermittelt die Grundlagen der theoretischen und praktischen Weiterbildung. Daneben vermittelt die Weiterbildungsleitung das theoretische Wissen in praxisinternen Schulungen und indem sie fördert, dass die Weiterzubildende sich stetig fortbildet.
- ⁴ Die praktische Weiterbildung wird durch die selbständige Behandlung vermittelt, oder indem die Weiterzubildende bei Behandlungen assistiert.
- ⁵ Der Schwerpunkt der Weiterbildung liegt darin, die klinischen Fertigkeiten zu vertiefen. Die Weiterzubildende erlangt die Fähigkeit, mittels Anamnese und Befundaufnahme eine sichere Diagnose zu stellen und die Behandlung zu planen. Sie erkennt Schwierigkeiten und Situationen, die eine Behandlung durch eine Person verlangen, die sich auf dem betreffenden Gebiet weitergebildet hat.



6. Die Weiterzubildende kann mit der Weiterbildungsleitung die Patientenfälle regelmässig besprechen. Die Weiterbildungsleitung betreut und supervisiert die Weiterzubildende gemäss den Vorgaben des Logbuchs. Die Weiterbildungsleitung ist für die Weiterzubildende während der festgelegten Arbeitszeiten durchgehend erreichbar, indem sie selbst anwesend ist, eine Stellvertretung organisiert hat oder sonst gewährleistet, dass sie erreichbar ist. Abweichungen davon werden angekündigt und bleiben die Ausnahme.
7. Es finden mindestens halbjährliche Zwischenbeurteilungen statt, die schriftlich festgehalten werden. Die Weiterbildungsleitung und die Weiterzubildende diskutieren den Verlauf der Weiterbildung anhand der bisherigen Ziele und legen die Ziele für die nächste Zwischenbeurteilung fest. Dabei erhält die Weiterzubildende die Möglichkeit, sich zum Weiterbildungskonzept zu äussern; die entsprechenden Aussagen werden festgehalten.
8. Die Weiterzubildende hat genügend Patientenfälle, um die Ziele der Weiterbildung zu erreichen.
9. Die Weiterzubildende hat die Möglichkeit, Vorträge vor Fachpublikum und in Schulen zu halten und steht in Kontakt zu Eltern und Personen, die in der Kinderbetreuung tätig sind.
10. Von den gemäss den Fortbildungsrichtlinien vorgeschriebenen jährlichen 110 Fortbildungsstunden sind mindestens 7 Stunden mittels SVK-, EAPD- oder SSO- Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kinderzahnmedizin zu absolvieren. Der Besuch der SVK-Fachtagung, oder Tagungen von Veranstaltern der EAPD sowie Austauschprogramme oder Besuche anderer Weiterbildungsinstitutionen sind erwünscht.

Art. 16 Logbuch

1. Das Logbuch strukturiert, verfolgt und prüft die Weiterbildung. Die Weiterzubildende führt das Logbuch selbständig und fortlaufend nach. Sie organisiert Hospitationen oder Fortbildungen, insbesondere wenn die Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsinstitution bestimmte Bereiche, die das Logbuch vorgibt, nicht abdecken kann, und spricht sich dabei mit der Weiterbildungsleitung ab.
2. Die Weiterbildungsleitung orientiert sich am nachgeführten Logbuch, wenn sie der Weiterzubildenden Aufgaben zuweist und mit ihr Fachgespräche führt. Sie sieht zu, dass die Vorgaben des Logbuches in drei Jahren seit Beginn der Weiterbildung erfüllt werden. Eine Verlängerung ist nur gemäss Art. 14 zulässig.
3. Das Logbuch ist durch die Weiterbildungsleitung zu visieren.

Art. 17 Weiterbildung als Begleitung einer Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung

Eine Person, die während mindestens 7 Jahren bei einem Pensum von 100% zahnmedizinisch tätig war und in eigener fachlicher Verantwortung Behandlungen von Kindern und Jugendlichen durchgeführt hat, kann sich zur WBA-Prüfung anmelden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die Antragstellende hat in den letzten 7 Jahren durchschnittlich zu mindestens 50% (21 Stunden pro Woche) einer Vollzeitstelle (exklusiv Ferien) Kinder behandelt. Die Behandlungen entsprechen den Basisbehandlungen, wie sie im Logbuch aufgeführt sind.
- b) Die Antragstellende hat das Curriculum mit bestandener Prüfung erfolgreich abgeschlossen.
- c) Die Antragstellende hat in den letzten 7 Jahren die Fortbildungen besucht, die von Art. 44 gefordert werden.



D. Expertin / Experte

Art. 18 Dauer der Weiterbildung

- ¹ Die Dauer der Weiterbildung beträgt drei (3) Jahre bei einer Vollzeitstelle (42 Stunden pro Woche = 100%). Bei geringerer Beschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend. Beschäftigungen von weniger als 40% für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen können nicht angerechnet werden.
- ² Es können nur Perioden von mindestens sechs (6) Monaten Dauer angerechnet werden.
- ³ Im Weiteren wird auf Art. 14 Abs. 3 verwiesen.

Art. 19 Struktur

- ¹ Die Weiterbildung findet in einer Weiterbildungsstätte nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c und Art. 26 statt und wird mit Prüfung abgeschlossen.
- ² Die praktische Weiterbildung beträgt zwischen 50% und 70%, die theoretische Weiterbildung dementsprechend zwischen 50% und 30% der Beschäftigung. Das Curriculum kann Teil der theoretischen Weiterbildung sein.
- ³ Während der praktischen Weiterbildung betreiben die Weiterzubildenden eigene Forschung und es wird ihnen Gelegenheit gegeben, Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Der SVK-Forschungsfonds unterstützt dieses Anliegen.
- ⁴ Die Weiterzubildenden sind in die Lehre eingebunden, halten Vorträge vor Fachpublikum und in Schulen und stehen in Kontakt zu Eltern und Personen, die in der Kinderbetreuung tätig sind.
- ⁵ Sie besuchen Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Kinderzahnmedizin. Der Besuch der SVK-Fachtagung sowie Austauschprogramme oder Besuche anderer Weiterbildungsinstitutionen sind erwünscht.

IV. Weiterbildungsstätten

A. Allgemeines

Art. 20 Grundsatz

Weiterbildungen können nun an anerkannten Weiterbildungsstätten durchgeführt werden.

B. Weiterbildungsausweis

Art. 21 Anerkennung der Weiterbildungsstätten im Allgemeinen

- ¹ Als Weiterbildungsstätte für den Erwerb des WBA wird eine Praxis oder Institution nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c anerkannt, welche die Voraussetzungen der Art. 22 ff. erfüllt.
- ² Nach erfolgreicher Anerkennung darf sich die Weiterbildungsstätte als «Weiterbildungspraxis für Kinderzahnmedizin» oder «Weiterbildungsinstitution für Kinderzahnmedizin» bezeichnen.
- ³ In der Weiterbildungspraxis ist mindestens eine Person privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung tätig, die die Anforderungen von Art. 22 erfüllt. In der Weiterbildungsinstitution erfüllt eine Person in leitender Tätigkeit diese Anforderungen.



Art. 22 Weiterbildungskonzept

- ¹ Die Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsinstitution verfügt über ein Weiterbildungskonzept, das von der Weiterbildungsleitung ausgearbeitet wird. Es richtet sich nach den Vorgaben von Artikel 12 Buchstabe c WBO und berücksichtigt dabei die Bedingungen in der Weiterbildungspraxis oder in der Weiterbildungsinstitution.
- ² Es beschreibt, wie die in der Präambel genannten Ziele und die Vorgaben dieses Reglements umgesetzt werden.
- ³ Das Weiterbildungskonzept nennt die Bereiche, die das Logbuch vorgibt, die in der Weiterbildungspraxis oder in der Weiterbildungsinstitution vermittelt werden können. Wenn nicht alle Bereiche abgedeckt sind, dann ist beschrieben, wie es der Weiterzubildenden möglich gemacht wird, diese Bereiche anderweitig abzudecken, beispielsweise durch Hospitationen oder den Besuch von Fortbildungskursen.

Art. 23 Weiterbildungsleitung

- ¹ Die Weiterbildungsleitung ist eine natürliche Person, die während der Dauer der Weiterbildung hauptsächlich für die Betreuung der Weiterzubildenden verantwortlich ist. Sie erfüllt die Vorgaben von Art. 13 Abs. 4 WBO, sofern dieses Reglement nicht weitergehende Vorgaben macht.
- ² Sie verfügt über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Diplom in Zahnmedizin und einen WBA oder einen Titel als Expertin / Experte in Kinderzahnmedizin.
- ³ Sie hat mindestens 7 Jahre als Zahnärztin oder Zahnarzt in eigener fachlicher Verantwortung gearbeitet.
- ⁴ Sie erfüllt die Fortbildungskriterien für die Erneuerung nach Art. 44 während der letzten 7 Jahre.
- ⁵ Sie ist zeitlich und fachlich in der Lage, die Weiterbildung nach den Vorgaben dieses Reglements anzubieten.
- ⁶ Sie behandelt aktuell zu mindestens 50% einer Vollzeitbeschäftigung (42 Stunden pro Woche = 100%) pro Woche (exklusiv Ferien) Kinder und Jugendliche.

Art. 24 Verfahren um Anerkennung als Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsinstitution

a. Gesuche um Anerkennung

Gesuche um Anerkennung werden schriftlich bei der Fachkommission eingereicht. Sie identifizieren die Institution oder Praxis, die anerkannt werden will, und sind von der Weiterbildungsleitung unterzeichnet.

Nach Eingang des Gesuchs bestimmt die Fachkommission den oder die Visitierenden und lässt eine Visitation nach Art. 25 durchführen.

b. Ordentliche Neubeurteilung

Mindestens alle sieben Jahre oder spätestens ein Jahr nach dem Wechsel der Weiterbildungsleitung wird die Weiterbildungspraxis oder -institution neu beurteilt. Dazu lässt die Fachkommission eine Visitation nach Art. 25 durchführen.



c. Ausserordentliche Neubeurteilung

Die Fachkommission kann von sich aus Neubeurteilungsverfahren einleiten. Ein Grund dafür kann insbesondere sein, dass Umfragen bei den Weiterzubildenden auf Mängel des Weiterbildungskonzepts hinweisen. Dazu lässt die Fachkommission eine Visitation nach Art. 25 durchführen.

d. Entscheid

Die Fachkommission entscheidet nach Einsicht in den Visitationsbericht und teilt diesen dem Vorstand der SVK und dem BZW mit. Das BZW verfügt über die Anerkennung, die Verweigerung der Anerkennung oder den Entzug der Anerkennung der Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsinstitution.

Art. 25 Visitation

- ¹ Die Visitation wird von einem oder mehreren Mitgliedern der Fachkommission oder von der Fachkommission bestimmten Personen vorgenommen. Die Bestimmungen von Art. 17 Bst. a und b WBO gelten nicht.
- ² Die Personen, die die Visitationen durchführen, dürfen nicht befangen sein.
- ³ Die Visitation besteht aus einem Rundgang durch die Praxis oder Institution und einem separaten Gespräch mit der Weiterzubildenden und der Weiterbildungsleitung.
- ⁴ Die Visitatoren fassen einen Bericht ab, zu dem die Weiterbildungsleitung Stellung nehmen kann.

C. Expertin / Experte

Art. 26 Weiterbildungsstätte

- ¹ Weiterbildungsinstitutionen, in denen die Weiterbildung zum Erwerb des Titels Expertin / Experte angeboten werden, sind universitäre Kliniken.
- ² Sie verfügen über ein Weiterbildungsprogramm gemäss Art. 12 und 14 WBO.

Art. 27 Leitung der Weiterbildungsstätte

- ¹ Die Leitung der Weiterbildungsstätte erfüllt die Vorgaben nach Art. 13 Abs. 1 bis 3 WBO.
- ² Sie verfügt über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Diplom in Zahnmedizin und einen Titel als Expertin / Experte in Kinderzahnmedizin oder eine nachgewiesene vergleichbare Qualifizierung; dazu zählt auch ein Ordinariat in Kinderzahnmedizin.

Art. 28 Anerkennung als Weiterbildungsstätte und Visitation

Das Verfahren um Anerkennung als Weiterbildungsstätte richtet sich nach den Vorschriften von Art. 16 f. WBO.



V. Prüfungsbestimmungen und Erwerb der Titel

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 29 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Erwerb des Weiterbildungsausweis und den Experten gleichermaßen; vorbehalten bleiben allfällige separat erwähnte, zusätzliche Anforderungen für den Erwerb des Expertentitels.
- ² Auf das Curriculum sind die Bestimmungen nur anwendbar, wenn explizit darauf verwiesen wird.

Art. 30 Prüfung: Aufbau

- ¹ Die Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen und in nachfolgenden Teilen durchgeführt:
 - a) Schriftlicher Teil der Prüfung: Die Prüfungskommission prüft nach inhaltlichen, formalen und qualitativen Kriterien die eingereichten Kasuistikfälle (Falldokumentationen) innerhalb von drei Monaten.
 - b) Mündliche Prüfung:
 - Teil 1: Diskussion über vorbestimmte Kasuistikfälle, welche durch die zu prüfende Person eingereicht wurden.
 - Teil 2: Diskussion über Fragen aus dem Stoffkatalog für die Weiterbildung zum WBA nach Anhang I.
- ² Die Prüfungskommission beurteilt die Leistung anhand der gesamten Kasuistik/Falldokumentationen (schriftlicher Teil der Prüfung), d.h. der Qualität und Nachvollziehbarkeit der dokumentierten Behandlungen und anhand der Antworten während der mündlichen Prüfung (mündlicher Teil der Prüfung).
- ³ Nur wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat, kann zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

Art. 31 Zulassung zur Prüfung: Verfahren

- ¹ Die mündliche Prüfung findet in der Regel Ende Oktober/Anfang November statt; die Fachkommission veröffentlicht den genauen Prüfungstermin mindestens vier (4) Monate zum Voraus. Der Antrag um Zulassung der Prüfung muss zusammen mit den geforderten Unterlagen spätestens am 31. Januar des jeweiligen Jahres bei der Fachkommission eingereicht werden.
- ² Die Fachkommission überprüft, ob die Unterlagen vollständig sind und den formalen Anforderungen nach Art. 33 genügen. Sind die formalen Anforderungen erfüllt, so kann der Antragsteller zur schriftlichen Prüfung zugelassen werden.
- ³ Das BZW verfügt auf Antrag der Fachgesellschaft über die Zulassung zu der schriftlichen Prüfung, die Nachfristansetzung oder Nichtzulassung.

Art. 32 Zulassung zur Prüfung: Frist zur Ergänzung

- ¹ Sind die Unterlagen unvollständig oder genügen sie den formalen Anforderungen nicht, so kann die Fachkommission der Person, die die Zulassung beantragt, eine verhältnismässige Nachfrist setzen, um die Unterlagen zu vervollständigen oder zu verbessern.
- ² Eine solche Frist wird höchstens einmal angesetzt.



3. Sind die Unterlagen auch nach Ablauf dieser Frist noch unvollständig oder formal ungenügend, so kann kein weiteres Gesuch um Zulassung zur Prüfung für den betreffenden Prüfungsdurchlauf gestellt werden.
4. Sind die Unterlagen unvollständig oder genügen den formalen Anforderungen nicht, ohne dass die Fachkommission eine Frist zur Ergänzung ansetzt, so kann die Person, die die Zulassung beantragt, im nächsten Prüfungsdurchlauf ein neues und letztes Gesuch um Zulassung stellen.

Art. 33 Zulassung zur Prüfung: Voraussetzungen und Unterlagen

¹ Zur Prüfung, die zur Erlangung des WBA sowie des Experten in Kinderzahnmedizin führt kann zugelassen werden, wer die genannten Voraussetzungen erfüllt und dies mit den nachfolgend aufgelisteten Unterlagen nachweisen kann:

- Lebenslauf;
- Kopie des eidgenössischen oder durch die MEBEKO anerkannten ausländischen Diplom in Zahnmedizin;
- Nachweis über die Mitgliedschaft bei der SVK sowie der SSO;
- Das vollständige und durch die Weiterbildungsleitung visierte Logbuch bei der Weiterbildung in der Weiterbildungspraxis oder -institution. Alternativ ist bei der Weiterbildung als Begleitung einer Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung der Nachweis, dass die Voraussetzungen von Art. 17 erfüllt sind sowie die Berufsausübungsbewilligung, welche zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung berechtigt, beizubringen;
- Nachweis über den Basiskurs A+B Lachgassedierung der SVK; ;
- 6 Falldokumentationen in elektronischer Form gemäss Art. 34; auf Verlangen sind die Originalunterlagen nachzureichen. Die Echtheit und Unverfälschtheit der eingereichten Unterlagen ist durch die Weiterbildungsleitung zu bestätigen;

² Der Abschluss der strukturierten Weiterbildung darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Art. 34 Schriftliche Prüfung: Erstellen von Falldokumentationen (Kasuistik)

¹ Die Falldokumentationen (Kasuistik) sind wesentlicher Teil der Prüfung zur Erlangung der Titel WBA und Experte/Expertin.

² Die Diagnose, die Planung und die Behandlungsführung sollen zeigen, dass die zu prüfende Person angemessene fachliche Kenntnisse verfügen, die Möglichkeiten und Mittel einer Behandlung kennen und angemessen anwenden können und dass der Aufwand der Problematik angepasst ist. Die Therapien müssen den altersgerechten Zulassungsbestimmungen entsprechen (z.B. BAG). Da in der Kinderzahnmedizin ein Offlabel-use häufig notwendig ist, muss in diesem Fall bei der Indikation eine Risiko-Nutzen-Abwägung beschrieben und mit Literaturrecherche der Einsatz gerechtfertigt werden. Eine Aufklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten mit schriftlichem Einverständnis muss für diesen Fall vorliegen. Die Fallbeschreibungen zeigen Anamnese, Befund, Diagnose, Planung, Therapie, Nachbetreuung und Reevaluation. Sie äussern sich zu den sozialen und ökonomischen Verhältnissen der Patientinnen und Patienten und deren Einfluss auf die Behandlung. Sie weist nach, dass bei der Behandlung Alter, Entwicklung und Kooperation der Patientin oder des Patienten berücksichtigt wurde.



3. Grundsätzlich endet mit dem Erreichen des 18ten Lebensjahres die Zugehörigkeit zur Patientengruppe der Kinderzahnmedizin. Um die Falldokumentation mit einer lückenlosen, sich über mindestens ein Jahr erstreckenden Nachkontrolle (Follow-up) vervollständigen zu können, muss die Behandlung daher spätestens im 16ten Lebensjahr beginnen. Der Behandlungsabschluss muss vor Erreichen des 17ten Lebensjahres erfolgen und die Nachkontrolle (Follow-up) muss bis zum 18ten Lebensjahr abgeschlossen sein. Höchstens ein Fall aus dieser Alterskategorie ist zulässig. Die eingereichten Fälle sollten überwiegend Patienten im Alter von 0 bis 16 Jahren abbilden.
4. Die Falldokumentationen repräsentieren die Vielfalt der Problematiken in der Kinderzahnmedizin, wie beispielsweise:
 - Dentale Anomalien und orale Pathologien
 - Allgemeinzahnmedizinische Probleme
 - Schwere dentoalveoläre Traumata
 - Hohes Kariesrisiko
 - Behandlungen bei Narkose und Sedation
5. Die Falldokumentationen sind vollständig und umfassen das gesamte Altersspektrum der Kinderzahnmedizin.
6. Die Dokumentationen zeigen für mindestens ein Jahr ein Follow up.
7. Die Falldokumentationen umfassen:
 - Allgemeinmedizinische Anamnese;
 - Zahnmedizinische Anamnese;
 - Risikobeurteilung hinsichtlich Karies, Ernährung, parodontale Erkrankungen, Erosion und Abrasion, soziales und ökonomisches Umfeld, Recallverhalten;
 - Einstellung der Eltern zum Kauorgan des Kindes und zu einer allenfalls aufwändigen Behandlung;
 - Vollständiger klinischer Befund, zwingend extraorale Befundung, äussere Verletzungen, allgemeine Entwicklungsabweichung, Anomalien, Verhaltensmuster;
 - Beurteilung der Mundhygiene, der Mundschleimhäute inklusive Gingiva, intraorale Verletzungen, Zahnstatus, allenfalls Vitalität und Fistelbildung, Risikobeurteilung;
 - Adäquater röntgenologischer Befund. Die Qualität der Röntgenbilder wird beurteilt. Alle röntgenologischen Befunde von diagnostischer Bedeutung sind beschrieben;
 - Adäquater Fotostatus. Detailaufnahmen spezieller Befunde sowie Fotografien, die während der Therapie angefertigt wurden, sind wünschenswert;
 - Modelle sind nur in speziellen Fällen vorzulegen, z.B. bei ausgeprägten Zahnstellungs- und Kieferanomalien, bei vorhandenen kieferorthopädischen Apparaturen und schweren Funktionsstörungen;
 - Eine sowohl allgemeine wie auch auf den einzelnen Zahn bezogene Diagnose;
 - Die Ursachen der Erkrankung sind erläutert (Ätiologie) und die Faktoren, die den Therapieverlauf und die Prognose beeinflussen, sind beurteilt;
 - Die Therapie, die aufgrund der Ätiologie, der Befundaufnahme, der Diagnose, der Risikoanalyse, in Berücksichtigung von Alter, Entwicklung, Kooperationsbereitschaft und sozialen und ökonomischen Verhältnissen vorgenommen wurde, ist detailliert beschreiben;
 - Neubeurteilung des Falls mindestens ein Jahr nach der Initialbehandlung;
 - Dokumentation der Neubeurteilung durch adäquaten Zwischenbefund und Fotos;



- Der Zeitaufwand der durchgeführten Therapien ist aufgelistet;
 - Es wird eine Schlussbefundung nach den gleichen Unterlagen wie die Anfangsbefundung vorgenommen;
 - Behandlungserfolg oder -Misserfolg sind in der Epikrise diskutiert.
- ^{8.} Alle Fälle weisen ein dem konkreten Einzelfall angemessen funktionell und ästhetisch gutes Resultat auf.
- ^{9.} Alle dokumentierten Fälle sind von der Weiterzubildenden geplant und durchgeführt worden.

Art. 35 Schriftliche Prüfung: Verfahren sowie Zulassung zur mündlichen Prüfung

- ^{1.} An die formelle Überprüfung aller eingereichten Unterlagen, die zur Prüfungszulassung führen (Art. 33), schliesst sich die Überprüfung der Falldokumentationen/Kasuistik (schriftliche Prüfung) an.
- ^{2.} Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung.
- ^{3.} Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nicht Falldokumentationen von Kandidaten aus der eigenen Klinik beurteilen.
- ^{4.} Die Prüfungskommission prüft, ob die eingereichten Falldokumentationen den inhaltlichen und qualitativ Anforderungen entsprechen.
- ^{5.} Jeder Fall wird mit genügend, knapp genügend, knapp ungenügend oder ungenügend bewertet.
- ^{6.} Werden gerundet ein Drittel der Fälle (2 von 6 Fällen WBA; 4 von 10 Fällen Experte) oder mehr als ungenügend beurteilt (aufgrund dokumentierter, mangelhafter Behandlung und/oder Nichterfüllen der Anforderungen gemäss Art. 34), so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden. Vorbehalten bleiben schwerwiegende Mängel einzelner Fälle, welche das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung zur Folge haben.
- ^{7.} Die Prüfungskommission kann anstelle der vollständigen Ablehnung auch eine Verbesserung der eingereichten Unterlagen und Nachreichung einzelner Fälle unter Ansetzung einer angemessenen Frist fordern, so dass ein Kandidat – je nach Resultat der nachgereichten Unterlagen – zur mündlichen Prüfung zugelassen werden kann.
- ^{8.} Das BZW verfügt auf Antrag der Fachgesellschaft über die Zulassung zur mündlichen Prüfung, die Nachfristansetzung sowie eine allfällige Nichtzulassung.

Art. 36 Mündliche Prüfung: Ablauf und Verfahren

- ^{1.} Im ersten Teil der mündlichen Prüfung stellt die zu prüfende Person, während 15 Minuten einen vorgängig durch die Prüfungskommission ausgewählten Fall vor, so dass sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission über Ausgangslage, Therapieplanung, Behandlungsdurchführung sowie kritische Fragestellungen informiert sind. Anschliessend wird der Fall mit den Prüfungsexperten diskutiert. Dabei muss der Kandidat aufzeigen, dass sie die durchgeführte Therapie mit Vor- und Nachteilen und unter Berücksichtigung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses reflektieren kann und die verwendeten Materialien sowie deren spezifische Anwendung und Indikationsbereiche kennt.
- ^{2.} Im zweiten Teil der mündlichen Prüfung werden Fragen aus dem Gesamtgebiet der Kinderzahnmedizin gestellt.
- ^{3.} Die beiden Teile werden mit je 50% gewichtet.



4. Die Prüfungskommission empfiehlt dem BZW, der geprüften Person den WBA zu erteilen oder zu verweigern. Das BZW verfügt über die Erteilung oder die Verweigerung des WBA.
5. Die Gebühren der Prüfung richten sich nach Anhang II dieses Reglements sowie nach Anhang II der WBO.

Art. 37 Wiederholung und Krankheit während des Prüfungstermins

1. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.
2. Die Wiederholung ist gebührenpflichtig.
3. Wer am Prüfungstermin krank ist, reicht ein ärztliches Zeugnis ein. Nachdem die mündliche Prüfung stattgefunden hat, wird ein ärztliches Zeugnis nicht mehr anerkannt.

B. Curriculum

Art. 38 Zulassung zur Prüfung: Unterlagen

Die Person, die sich zur Prüfung anmelden möchte, reicht folgende Unterlagen ein:

- Ein Nachweis, dass mindestens 11 der 12 Module vollständig besucht wurden. Wurden weniger Module besucht, so ist die Kompensation nach Art. 11 Abs. 3 nachzuweisen;
- Ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Diplom.

Art. 39 Zulassung zur Prüfung: Verfahren und Frist zur Ergänzung

Das Verfahren um Zulassung zur Prüfung sowie über die Frist zur Ergänzung richtet sich sinngemäss nach Art. 30 und 31.

Art. 40 Prüfung: Ablauf und Verfahren

1. Die Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen. Sie findet schriftlich und unter der Aufsicht von mindestens 2 Mitgliedern der Prüfungskommission, jeweils nach Abschluss des letzten der 12 Module statt.
2. Die Prüfungskommission beurteilt die Leistung nach festgelegtem Punkteschlüssel und einer festgelegten Punktezahl, die zu erreichen ist. Darauf gestützt empfiehlt sie der Fachkommission der Erteilung oder die Verweigerung des «Curriculums in Kinderzahnmedizin».
3. Die Fachkommission erteilt oder verweigert darauf gestützt das «Curriculum in Kinderzahnmedizin».

Art. 41 Wiederholung und Krankheit während des Prüfungstermins

Die Wiederholung und die Folgen von Krankheit während des Prüfungstermins richten sich nach Art. 37.

C. Weiterbildungsausweis

Art. 42 Zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Die Voraussetzungen und die einzureichenden Unterlagen für die Zulassung zur Prüfung zur Erlangung des Weiterbildungsausweises in Kinderzahnmedizin (WBA) SSO richten sich nach Art. 31. ff. Zusätzlich zu diesen Voraussetzungen ist ein Nachweis des bestandenen Curriculums in Kinderzahnmedizin zu erbringen. Der Beginn des Curriculums darf dabei nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.



D. Expertin / Experte

Art. 43 Zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Die Voraussetzungen und die einzureichenden Unterlagen für die Zulassung zur Expertenprüfung richten sich nach Art. 31 ff., umfassen aber noch folgende zusätzliche Dokumente und Unterlagen:

- 4 zusätzliche Falldokumentationen gemäss Art. 34; zusätzlich zu den Vorgaben in Art. 34 müssen die 4 Fälle mit Literatur elaboriert werden;
- Nachweis über den Basiskurs A+B Lachgassedierung der SVK mit Zertifikat;
- Eine eigenständig verfasste wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Kinderzahnmedizin. Dabei kann es sich um eine Originalarbeit, eine Übersichtsarbeit, einen Fallbericht, einen Buchbeitrag oder eine Dissertation handeln.

Art. 44 Zusätzliche Voraussetzungen für den Prüfungsablauf und -verfahren

Der Ablauf und das Verfahren der Prüfung richten sich nach Art. 34, wobei beim zweiten Teil (mündliche Prüfung) der Stoffkatalog für die Weiterbildung zum Experten nach Anhang I massgeblich ist.

E. Anrechenbare Weiterbildung

Art. 45 Anrechnung von ausländischen Weiterbildungsperioden oder abgeschlossenen ausländischen Weiterbildungen

- ¹Die Weiterbildung, die zu einem ausländischen Weiterbildungstitel geführt hat, kann an eine Weiterbildung in der Schweiz angerechnet werden, sofern der Titel mit einem entsprechenden Titel in der Schweiz vergleichbar ist.
- ²Eine ausländische Weiterbildungsperiode kann angerechnet werden, wenn sie Teil eines Programms war, das zu einem Titel führt, der mit dem entsprechenden Titel in der Schweiz vergleichbar ist.

VI. Erneuerung / Rezertifizierung

Art. 46 Erneuerung: Grundsatz und Verfahren

- ¹Die Titel «WBA in Kinderzahnmedizin» und «Experte / Expertin in Kinderzahnmedizin» verfallen nach Ablauf von 7 Jahren nachdem der Titel erteilt oder erneuert wurde, wenn die Person, die den Titel führt, nicht nachweisen kann, dass sie die Voraussetzungen gemäss Art. 44 erfüllt.
- ²Die Person, die ihren Titel erneuern möchte, reicht beim BZW 6 Monate vor dem Verfall des Titels die Unterlagen ein die nachweisen, dass die Voraussetzungen nach Art. 46 erfüllt sind.
- ³Die Fachkommission empfiehlt dem BZW die Erneuerung oder deren Verweigerung.
- ⁴Das BZW entscheidet über die Erneuerung oder deren Verweigerung mittels Verfügung. Es kann, an Stelle der Verweigerung auch eine Nachfrist zur Einreichung der Nachweise im Sinne von Art. 46 ansetzen. Nach Überprüfung der nachgereichten Unterlagen entscheidet das BZW auf Empfehlung der Fachkommission hin abschliessend über die Erneuerung oder Verweigerung des Titels.



Art. 47 Erneuerung: Voraussetzungen

- ¹ Die Titel «WBA in Kinderzahnmedizin» und «Experte / Expertin in Kinderzahnmedizin» können erneuert werden, wenn die Person, die den Titel erneuern möchte, durch Zertifikat oder Teilnahmebestätigung nachweist, dass sie in den letzten 4 Jahren 100 Fortbildungsstunden im Bereich der Kinderzahnmedizin besucht hat.
- ² Die Stunden können erlangt werden:
 - Durch Teilnahme an einem Kongress/einer Fortbildungsveranstaltungen beispielsweise der SVK, der SSO, der ÖGKiZ, der DGKiZ, der EAPD oder der IAPD, welche mit entsprechenden Fortbildungsstunden honoriert werden,
 - Durch einen Vortrag bei einem kinderzahnmedizinischen Kongress; das entspricht 10 Fortbildungsstunden,
 - Durch eine Tätigkeit als Konsiliarius, Instruktor oder die Kursleitung auf dem Gebiet der Kinderzahnmedizin; das entspricht 10 Fortbildungsstunden,
 - Durch ein Amt im Vorstand oder in der Fachkommission der SVK; das entspricht 5 Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr, oder
 - Durch die Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit aus dem Gebiet der Kinderzahnmedizin, die einem peer-review-Verfahren unterlag; das entspricht 25 Fortbildungsstunden.

VII. Einsprache und Beschwerde

Art. 48 Einsprache gegen Entscheide der Fachkommission

- ¹ Gegen Entscheide der Fachkommission, die die Zulassung zum Curriculum, die Zulassung zur Curriculumsprüfung und das Bestehen der Curriculumsprüfung betreffen, kann bei der Fachkommission innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids Einsprache erhoben werden.
- ² Die Einsprache ist schriftlich und unterzeichnet in dreifacher Ausführung einzureichen.
- ³ Die Fachkommission entscheidet über die Einsprache abschliessend.

Art. 49 Einsprache gegen Verfügungen des BZW

Gegen Verfügungen des BZW kann Einsprache nach Art. 36 WBO und Anhang I WBO geführt werden.

VIII. Weitere Bestimmungen

Art. 50 Änderungen

- ¹ Änderungen dieses Reglements bedürfen des einfachen Mehrs sowohl in der Fachkommission als auch im Vorstand der SVK und einer Genehmigung durch das BZW.
- ² Änderungen der Vorgaben für die Falldokumentationen werden von der Fachkommission vorgenommen und dem Vorstand der SVK zur Genehmigung vorgelegt.



Art. 51 Übergangsbestimmungen

- ^{1.} Weiterzubildende, die vor dem 1. Januar 2022 die Weiterbildung an einer Schweizer Universität begonnen haben, können nach den bisherigen Bestimmungen den WBA erwerben. Für Weiterzubildende, die die Weiterbildung danach begonnen haben, gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
- ^{2.} Weiterzubildende, die ihre Weiterbildung vor dem 1. Januar 2022 nach den bisherigen Bestimmungen an einer Schweizer Universität begonnen haben, die Prüfung zum Erwerb des Weiterbildungstitels jedoch bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht oder noch nicht vollständig abgeschlossen haben, können entscheiden, ob sie anstelle des Expertentitels lediglich den WBA nach den Bestimmungen dieses Reglements erwerben wollen.
- ^{3.} Anerkennungen und Neubeurteilungen von Weiterbildungspraxen und Weiterbildungsinstitutionen richten sich ab dem Inkrafttreten nach diesem Reglement.
- ^{4.} Anrechnung vom im Ausland erworbenen Titel richten sich ab dem Inkrafttreten nach diesem Reglement. Massgeblich ist das Datum der Gesuchseinreichung.

Art. 52 Auslegung und Streitfälle

- ^{1.} Über die Auslegung dieses Reglements entscheidet die Fachkommission. Massgebend ist der deutsche Text.
- ^{2.} In Streitfällen wird das BZW als Ombudsstelle gemäss Art. 5 Abs. 2 WBO angerufen.

Art. 53 Lücken dieses Reglements

Können diesem Reglement keine Verfahrensbestimmungen entnommen werden, dann kommen sinngemäss die Bestimmungen der WBO, sodann des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (BGG; SR 172.110) zur Anwendung.

Art. 54 Umwandlung bisheriger Titel

- ^{1.} Wer den Titel WBA in Kinderzahnmedizin nach Abschluss einer strukturierten Weiterbildung an einer Schweizer Universität vor Inkrafttreten dieses Reglements, d.h. vor dem 1. Januar 2024 erworben hat, kann dem BZW beantragen, den WBA-Titel kostenpflichtig in einen Experten-Titel umwandeln zu lassen.
- ^{2.} Dem Gesuch ist der Nachweis, den WBA in Kinderzahnmedizin vor Inkrafttreten dieses Reglements erworben zu haben, beizufügen. Das BZW stellt gegen Gebühr ein neues Zertifikat als Expertin / Experte für Kinderzahnmedizin aus. Die Gebühr entspricht derjenigen für die Umwandlung eines Titels gemäss Anhang II WBO (Gebührenordnung) vom 1. Januar 2024.

Art. 55 Inkrafttreten

- ^{1.} Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement und Bestimmungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung eines Weiterbildungsausweises SVK/SSO in Kinderzahnmedizin vom 22. Januar 2004.
- ^{2.} Dieses Reglement wurde mit Mehrheitsbeschluss der Fachkommission sowie des Vorstand der SVK vom 14. März 2024 und mit Datum vom 21. Mai 2024 durch das BZW genehmigt.



Stoffkatalog

Anhang I zum Reglement über die Weiterbildungen in Kinderzahnmedizin der Schweizerischen Vereinigung für Kinderzahnmedizin

	Experte	WBA	Bemerkungen
Anamnese			
<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine (z.B. Allergien) 	5	2	kann kombiniert auftreten und können einzeln gezählt werden
<ul style="list-style-type: none"> • medizinisch kompromittierte Kinder (Diabetes, Herz, Respirationsprobleme etc.) 	5	2	
<ul style="list-style-type: none"> • Special Needs und Verhaltensstörungen (ADHS, Autismus, Lernschwäche, Verhaltensauffälligkeiten, Trisomie 21 etc.) 	5	2	
<ul style="list-style-type: none"> • spezielle (z.B. Zahnarztphobie) 	2	2	
Befunderhebung und Diagnostik			
<ul style="list-style-type: none"> • Kariesdiagnostik (Lupenbrille, Kaltlicht etc.) 	10	5	Parodontaldiagnostik
<ul style="list-style-type: none"> • Röntgendiagnostik (Bite-Wing, Einzelzahn, OPT etc.) 	10	5	
<ul style="list-style-type: none"> • Parodontaldiagnostik 	5	2	schliesst apikale Parodontitis und Gingivitis ein
<ul style="list-style-type: none"> • Stomatologie * 	5	2	
<ul style="list-style-type: none"> • Zahnanomalien (dens invaginatus, Taurodontismus, Nichtanlage, Zahnbildungsstörung etc.) 	5	2	
<ul style="list-style-type: none"> • Durchbruchstörungen (Eruptionssystemen, unterminierende Resorption, Ankylose etc.) 	5	2	
Management			
<ul style="list-style-type: none"> • Behandlungsplanung 	10	5	
<ul style="list-style-type: none"> • Behavior Management 	10	5	
<ul style="list-style-type: none"> • Interdisziplinäre Behandlungsplanung 	5	2	
<ul style="list-style-type: none"> • Zwischenfälle: unerwünschte dentale oder medizinische Nebenwirkungen 	2	1	
<ul style="list-style-type: none"> • Eltern/Begleitperson 	5	3	
<ul style="list-style-type: none"> • Praxismanagement* (1 Beschreibung) 	1	1	



Abrechnung <ul style="list-style-type: none"> • Privat • IV • KVG • Härtefall • Sozialamt • Asylamt 	10 gesamt	5 gesamt	
Prophylaxe Konzept <ul style="list-style-type: none"> • Alter ab 0-6; • Alter 6-12; • ab 12 Jahren • Ernährungsberatung Alter 0-6 • Ernährungsberatung Alter 6-12 • Ernährungsberatung Alter ab 12 • Fissurenversiegelung und erweiterte FV 	5 5 5 2 2 2 10	5 5 5 2 2 2 10	
Kariesmanagement <ul style="list-style-type: none"> • pro Patient Alter ab 0-6 • pro Patient Alter 6-12; • pro Patient Alter ab 12 	10 10 10	5 5 5	Minimal invasives Kariesmanage- ment mit aktiver Versorgung
Pulpabehandlung <ul style="list-style-type: none"> • Milchzähne • permanente Zähne 	20 10	20 3	inklusive direkte Überkappung
Behandlungen <ul style="list-style-type: none"> • Zahnanomalien (dens invaginatus, Taurodontismus, Nichtanlage, Zahnbildungsstörungen etc.) • Durchbruchstörungen (Eruptionssystemen, unterminierende Resorption, Ankylose etc.) • MIH, MMH • Stahlkrone/Zirkoniumkrone • Kinderprothese • Platzhalter 	5 5 10 10 4 4	2 2 5 5 1 2	Nachweis eines breiten Spekt- rums an Be- handlungen
Chirurgie <ul style="list-style-type: none"> • einfache Extraktion • komplexe Extraktion • labiale Frenektomie/linguale Frenektomie* • Laser* 	10 3 3 1	6 1 3* 1*	komplexe Ex inklusive Auf- klappung / Se- paration
Schmerzmanagement <ul style="list-style-type: none"> • Leitungsanästhesie • Intraossäre Anästhesie • Apikale Anästhesie 	10 gesamt	10 gesamt	unterschiedliche Techniken und Methoden



Traumamanagement <ul style="list-style-type: none"> • Milchzähne • bleibende Zähne 	10 10	6 6	inklusive Rekonstruktion interdisziplinärer Fälle (2 Fälle bei Experten)
Tooth Wear <ul style="list-style-type: none"> • Attrition/Abrasion/ Erosion (Milch- und permanentes Gebiss) 	4	2	
Spezialfälle für Expertenfortbildung <ul style="list-style-type: none"> - Syndrome - rare disease 	4 gesamt	-	
Lachgas	SVK Lachgas - Kurs A + B mit Zertifikat	SVK Lachgas - Kurs A + B	
ITN	4	1*	
Early Orthodontics inklusive Myofunktionelle Therapie	4	1*	Kreuzbiss, frontaler offener Biss, Distalisations-element

* Die mit einem Stern markierten Behandlungen können alternativ in einer akkreditierten Weiterbildungspraxis/-klinik beobachtet werden (Stage); ein Nachweis ist erforderlich.

Es müssen mindestens 2/3 der Behandlungen und mindestens zwei Fälle in jeder Rubrik in einer akkreditierten Praxis behandelt, supervisiert und testiert werden. Der Rest kann an einer anderen Praxis behandelt werden. Alle Fälle sind schriftlich zu dokumentieren.

WBA Fälle werden für Expertentitel angerechnet.



Gebührenordnung

Anhang II zum Reglement über die Weiterbildungen in Kinderzahnmedizin der Schweizerischen Vereinigung für Kinderzahnmedizin

A. Erteilung von privatrechtlichen Weiterbildungstiteln

Durch die SSO in Rechnung gestellt:

Weiterbildungsausweis Kinderzahnmedizin SSO	CHF	800.00
Experte/Expertin Kinderzahnmedizin SSO	CHF	1'000.00
Wiederholung der Prüfung WBA bzw. Experte/Expertin SSO	CHF	500.00
Rezertifizierung des WBA bzw. Experte/Expertin SSO	CHF	400.00*
*davon Anteil der SVK	CHF	200.00
Anfertigung eines Duplikats	CHF	100.00

Durch die SVK separat in Rechnung gestellt:

Prüfungsgebühren* Weiterbildungsausweise Kinderzahnmedizin SSO	CHF	1'500.00
Prüfungsgebühren* Experte / Expertin Kinderzahnmedizin SSO	CHF	2'000.00

Prüfungsgebühr Curriculum Kinderzahnmedizin SSO:

Die Prüfungsgebühr* ist in den Kurskosten inbegriffen

*Prüfung oder Wiederholungsprüfung

B. Weiterbildungsstätten

Durch die SSO in Rechnung gestellt:

Visitation Weiterbildungsinstitution	CHF	3'000.00*
*davon Anteil der SVK	CHF	1'000.00
Visitation sowie Anerkennung Weiterbildungspraxis für Kinderzahnmedizin SSO	CHF	500.00*/**
*pro zusätzlicher Weiterbildungsassistent / zusätzliche Weiterbildungsassistentin wird folgender Betrag zusätzlich erhoben	CHF	200.00
** davon Anteil SVK	CHF	160.00
Rezertifizierung als Weiterbildungspraxis für Kinderzahnmedizin SSO	CHF	400.00*/**
* pro zusätzlicher Weiterbildungsassistent / zusätzliche Weiterbildungsassistentin wird zusätzlich folgender Betrag erhoben	CHF	100.00
** davon Anteil SVK	CHF	30.00



C. Anrechnung ausländische Weiterbildungstitel

Durch die SSO in Rechnung gestellt:

1. Curriculum

Überprüfung der ausländischen Weiterbildung und Prüfung	CHF	100.00
Kosten für das Nachholen von Modulen:		
- Mitglieder SVK	CHF	450.00
- Nichtmitglieder SVK	CHF	500.00

2. Weiterbildungsausweis

Überprüfung der Gleichwertigkeit der Weiterbildung	CHF	1'200.00*
*davon Anteil BZW	CHF	300.00
Prüfungsgebühren Weiterbildungsausweis Kinderzahnmedizin SSO	CHF	500.00

3. Experte

Überprüfung der Gleichwertigkeit der Weiterbildung	CHF	1'700.00*
*davon Anteil BZW	CHF	400.00
Prüfungsgebühren Experte Kinderzahnmedizin SSO	CHF	500.00
